

# **Friedhofsgebührensatzung**

für den Friedhof  
Kolumbarium St. Paulikirche Soest

der Evangelischen St. Petri-Pauli-Kirchengemeinde Soest

vom 11. Juli 2019

## **Die Evangelische St. Petri-Pauli-Kirchengemeinde Soest vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **§1**

### **Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofes Kolumbarium St. Paulikirche Soest und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

### § 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestatungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### § 4 Nutzungsgebühren

<b>1) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin</b>		
a) Urnenkammer mit einem Grab (Einzelkammer), Nutzungszeit 20 Jahre	2.800,00	Euro
b) Urnenkammer mit zwei Gräbern (Doppelkammer), Nutzungszeit 20 Jahre	5.600,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Einzelkammer pro Jahr	140,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Doppelkammer pro Jahr	280,00	Euro

### § 5 Beisetzungsgebühren

<b>(1) Grundgebühren</b>		
Urnenbeisetzung im Kolumbarium	325,00	Euro

<b>(2) Besondere Gebühren</b>		
a) Benutzung der St. Paulikirche anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	250,00	Euro
b) Einheitliche Grabplatte gem. § 8 Absatz 4 Friedhofssatzung	80,00	Euro
c) Beschriftung der Grabplatte gemäß § 8 Absatz 4 Friedhofssatzung	136,00	Euro

**§ 6  
Gebühren für Umbettungen**

(1) Ausbettung einer Urne bei Überführung auf einen fremden Friedhof	385,00	Euro
(2) Einbettung einer Urne bei Überführung von einem fremden Friedhof	325,00	Euro

**§ 7  
Sonstige Gebühren**

(1) Zugangsberechtigungs-Chip	30,00	Euro
(2) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Absatz 6 Friedhofssatzung	10,00	Euro
(3) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	5,00	Euro
(4) Ausstellung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	10,00	Euro
(5) Umschreibung von Nutzungsrechten	10,00	Euro

**§ 8  
Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 23 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 19. November 2009.

**§ 9  
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 24 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 19. November 2009 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 20. September 2012 außer Kraft.

Soest, den 11. Juli 2019

Die Friedhofsträgerin

.....

LS

.....